

Unter Bezugnahme auf die Vorlage bittet Erster Beigeordneter Sterzenbach Herrn Neulen, die vorbereitete Präsentation mittels Beamer vorzustellen.

In seinem Vortrag erläutert Herr Neulen den Ausschussmitgliedern die in der Vorlage empfohlene weitere Vorgehensweise zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr. Hierbei geht er insbesondere auf die Vorteile der stereophotogrammetrischen Luftbilddauswertung ein. Die Mehrkosten für diese Lösung würden sich relativieren, da davon auszugehen sei, dass insbesondere die Kosten für die Nachbereitung der Selbstauskunft und die Schätzungen bei fehlenden Auskünften günstiger ausfallen würden. Im Übrigen wird auf die einzelnen Folien verwiesen, die dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt sind.

Auf Nachfrage von Herrn H.-P. Ersfeld wird diesem erklärt, dass es aus technischer und personeller Sicht erforderlich sei, das Selbstauskunftsverfahren von einem externen Ingenieurbüro vorbereiten und durchführen zu lassen. Aufwendig sei insbesondere die Verschneidung der Flurstückinformationen mit den Eigentümerangaben. Außerdem sei hierfür die notwendige Software nicht vorhanden.

Auf Nachfrage von Herrn Fürbaß erklärt Erster Beigeordneter Sterzenbach, dass man die Anregung aufnehme, gegebenenfalls Vertragsstrafen vorzusehen, wenn sich herausstellen sollte, dass die digitalisierten abflusswirksamen Flächen nicht präzise und korrekt ermittelt worden seien.

Auf Nachfrage von Herrn Sonntag erklärt Herr Breuer, dass die dauernde Aktualisierung der jetzt zu erhebenden Daten problematisch sei. Dies bestätigten auch die Kommunen, die die gesplittete Gebühr bereits eingeführt hätten. Daher müsse man davon ausgehen, dass man um die Daten aktuell zu halten, in einem mehrjährigen regelmäßigen Rhythmus die Überfliegung und Selbstauskunft wiederholen müsse. Hier käme z. B. ein achtjähriger Rhythmus in Betracht. Hintergrund hierfür sei, dass zwischenzeitlich mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgeklärt sei, dass die hauptsächlichen Aufwendungen für die Einführung der gesplitteten Gebühr aktivierungsfähig seien und in einem Zeitraum von acht Jahren abgeschrieben werden könnten. Dies vergleichmäßige die Belastungen für den Gebührenzahler durch die Einführung der gesplitteten Gebühr.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss: